

Änderungen der Richtlinie zum Förderprogramm Energieeinsparung und Altbausanierung
 (Die Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt)

	Alte Fassung der Richtlinie	Neue Fassung der Richtlinie
Ziffer 2.1	<p>Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Außenwände - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke - Erneuerung der Fenster - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829 <p>Die Sanierungsmaßnahmen sollen</p>	<p>Förderfähig sind bauliche Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (im weiteren Altbausanierung genannt), die den Wärmeschutz wesentlich verbessern und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Förderfähig sind bei Einhaltung der jeweils unter 3.3 aufgeführten Qualitätsstandards folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmung der Außenwände - Dämmung der Kellerdecke und der erdberührten Außenflächen beheizter Räume (Souterrain) oder der untersten Geschossdecke bei Nichtunterkellerung - Dämmung des Daches oder der obersten Geschossdecke <u>sowie der Ausbau des Daches zu Wohnzwecken (wenn die Wohnfläche unter Berücksichtigung von Ziffer 2.1.1 zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht größer als 150 m² ist)</u> - Erneuerung der Fenster - Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung - Durchführung einer Luftdichtheitsmessung nach DIN EN 13829 <p>Die Sanierungsmaßnahmen sollen</p>
Ziffer 2.2	<p>Förderfähig ist die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung für den Neubau eines Niedrigenergiehauses“ (im weiteren Qualitätssicherung genannt) im Stadtgebiet Münster.</p>	<p>Förderfähig ist die Durchführung der „Münsterschen Qualitätssicherung für den Neubau eines <u>„Energiesparhauses Münster“</u>“ (im weiteren Qualitätssicherung genannt) im Stadtgebiet Münster.</p>
Ziffer 3.1	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).</p> <p>Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater muss eine Zulassung vom Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) haben. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA Vor-Ort- Beratung erstellt sein.</p> <p>Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäude-</p>	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.1995 bezugsfertig erbaut worden sein. Als Gebäude gelten Baukörper, für die eine eigene Hausnummer vorhanden ist oder die gemäß Landesbauordnung NRW selbstständig nutzbar sind (eigener Zu- und Ausgang und eine eigene Treppe).</p> <p>Es muss ein ausführliches Energiegutachten für das/die Gebäude eingereicht werden. Der Energieberater muss <u>als Energieeffizienzexperte durch die dena (Deutsche Energie Agentur) gelistet sein</u>. Das Gutachten muss nach den Kriterien der BAFA Vor-Ort- Beratung erstellt sein.</p> <p>Der Energiebedarfsausweis für Wohngebäude muss vorgelegt werden. Um die Förderungsmittel zu erhalten, muss nach der Sanierung der neue Energiebedarfsausweis mit dem aktualisierten Gebäude-</p>

	<p>zustand eingereicht werden.</p> <p>Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.</p>	<p>zustand eingereicht werden.</p> <p>Der Antragsteller erklärt sein Einverständnis, dass eine stichprobenartige Kontrolle der Ausführung durch die Stadt Münster durchgeführt werden kann.</p>
Ziffer 3.3.1	<p>Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:</p> <p>Dach: Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird</p> <p>Fenster: Der Einbau neuer Fenster wird</p> <p>Außenwand: Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).</p> <p>Die Dämmung der Innenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,23 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert. Ausnahme Denkmalschutz: Die Förderstufe 1 ($U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$) kann auch bei $U \leq 0,30 \text{ W/m}^2\text{K}$ gewährt werden, wenn aus Gründen des Denkmalschutzes und bauphysikalischer Anforderungen der Wert von $U \leq 0,28 \text{ W/m}^2\text{K}$ nicht zu erreichen ist.</p> <p>Kellerdecke: Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.</p>	<p>Folgende Dämmmaßnahmen an den Außengebäudebauteilen sind unter Beachtung der angesetzten Mindeststandards mit den genannten Förderpauschalen je qm förderfähig:</p> <p>Dach: Die Dämmung der Dachflächen bzw. der obersten Geschossdecke wird</p> <p>Fenster: Der Einbau neuer Fenster wird</p> <p>Außenwand: Die Dämmung der Außenwände wird mit 10 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,19 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,16 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 20 € je qm gedämmter Fläche. Eine Kerndämmung wird mit 2 € je qm gefördert, wenn die Luftschicht den Wert von 5,0 cm übersteigt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).</p> <p>Die Dämmung der Innenwände wird mit <u>20 €</u> je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von <u>$U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$</u> erreicht. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß EnEV-Berechnung ermittelt, die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.</p> <p>Kellerdecke: Die Dämmung der Kellerdecke wird mit 5 € je qm gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$ erreicht, so erhöht sich der Zuschuss auf 10 € je qm gedämmter Fläche. Die Dämmung der Kellerdecke kann nur in Verbindung mit anderen Maßnahmen gefördert werden.</p>
Neu Ziffer		<i>Zusätzliche Förderung bei Verwendung</i>

3.3.2		<p><u>ökologischer/ umweltfreundlicher Dämmstoffe:</u></p> <p><u>Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung honoriert. Der hier angesetzte Fördersatz beträgt 10,-€/ m² Bauteilfläche bei Einhaltung der unter 3.3.1 genannten U-Werte und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.</u></p> <p><u>An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderung gestellt:</u></p> <p><u>– Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder</u></p> <p><u>– Kennzeichnung „Blauer Engel“.</u></p> <p><u>Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 3.3.1 genannten Fördersätze.</u></p>
Ziffer 3.3.2 Neu Ziffer 3.3.3	<p>3.3.2 Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmsystemen gefördert:</p> <p>Der Einbau einer</p>	<p><u>3.3.3</u> Zusätzlich zu den Wärmedämmmaßnahmen wird der Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung, die Durchführung einer Luftdichtheitsmessung und die bauphysikalische Begleitung bei Innendämmsystemen gefördert:</p> <p>Der Einbau einer</p>
Ziffer 3.3.3 neu Ziffer 3.3.4	<p>3.3.3 Fördergrenzen und Bonusregelungen:</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung).</p> <p>Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.</p> <p>Die maximale Förderhöhe beträgt 7.000 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 12.000 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, Luftdichtheits-</p>	<p><u>3.3.4</u> Fördergrenzen und Bonusregelungen:</p> <p>Voraussetzung für eine Förderung ist das Erreichen eines Mindestfördervolumens von 300 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 600 € für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen) für die Sanierung (ohne Bonus und ohne Förderanteil Lüftungsanlage, Luftdichtheitsmessung und Baubegleitung).</p> <p>Bei der Durchführung von zwei oder mehr ganzheitlichen Dämmmaßnahmen (mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) wird ein zusätzlicher Bonus von 750 € für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und 1.250 € für ein Mehrfamilienhaus gewährt. Die Dämmung der Kellerdecke wird für den Erhalt des Bonus nicht berücksichtigt.</p> <p>Die maximale Förderhöhe beträgt <u>9.000 €</u> für ein Ein-/ Zweifamilienhaus und <u>15.000 €</u> für ein Mehrfamilienhaus (drei und mehr Wohnungen). Der Bonus sowie die Förderung der Lüftungsanlage, Luftdichtheits-</p>

	<p>messung und Baubegleitung werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt 40.000 €.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.</p>	<p>messung und Baubegleitung werden zusätzlich gewährt.</p> <p>Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr beträgt <u>45.000 €</u>.</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Bewilligung der Zuschüsse ist der detaillierte, für die Ausführung der Maßnahmen verbindliche Kostenvoranschlag mit Angabe der zu sanierenden Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und der geforderten Mindestqualitätsstandards der Bauteile oder der Lüftungsanlage.</p>
Ziffer 3.5.2	<p>Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m^2K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.</p> <p>Bei Durchführung einer Luftdichtheitsmessung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumlufttechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.</p> <p>Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass</p> <p>a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.2 Abs. 4 erbracht wurden und</p> <p>b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.</p>	<p>Der Kostennachweis des ausführenden Handwerksbetriebes muss erkennen lassen, welche Energiesparmaßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in W/m^2K) durchgeführt worden sind. Die an dem Wohngebäude durchgeführten Energiesparmaßnahmen müssen zusätzlich in einem neuen Energiebedarfsausweis dokumentiert werden, der mit den Kostennachweisen einzureichen ist.</p> <p>Bei Durchführung einer Luftdichtheitsmessung ist eine Kopie des Prüfzertifikats einzureichen. Sofern eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung gefördert wird, ist neben den Kostennachweisen die erforderliche Luftdichtheit für Gebäude mit raumlufttechnischen Anlagen ($n_{50} \leq 1,5$) durch Einreichen des Prüfzertifikats nachzuweisen.</p> <p>Bei Innendämmsystemen ist mit dem Kostennachweis die Bestätigung eines anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz vorzulegen, dass</p> <p>a) die Leistungen gemäß Ziffer 3.3.3 Abs. 4 erbracht wurden und</p> <p>b) der ausgeführte Wandaufbau sowie die Anschlussdetails unbedenklich sind.</p>
Ziffer 4.1	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes Niedrigenergiehaus gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Die Münstersche Qualitätssicherung für Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt.</p>	<p>Fördervoraussetzungen</p> <p>Bei dem zu fördernden Wohngebäude muss es sich um ein zu errichtendes <u>Energiesparhaus Münster</u> gemäß der jeweils gültigen städtischen Festsetzung im Stadtgebiet der Stadt Münster handeln. Mit den Baumaßnahmen an dem Wohngebäude, auf das sich die Qualitätssicherung bezieht, darf erst nach Antragstellung begonnen werden.</p> <p>Die Münstersche Qualitätssicherung für Neubauten wird von Qualitätssicherern, die mit der Stadt Münster eine Vereinbarung geschlossen haben, durchgeführt.</p>

<p>Ziffer 4.5</p>	<p>Leistungsnachweis</p> <p>Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Leistungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellt wird.</p> <p>Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.</p>	<p>Leistungsnachweis</p> <p>Der Förderempfänger(in) hat bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde zu benennenden Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides einen Leistungsnachweis vorzulegen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Leistungsnachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.</p> <p>Als Leistungsnachweis muss die beglichene Rechnung des Qualitätssicherers eingereicht werden. Aufgrund des Leistungsnachweises wird der Bewilligungsbescheid endgültig erlassen.</p>
<p>Ziffer 8</p>	<p>Die Richtlinie tritt am 01.04.2012 in Kraft.</p>	<p>Die Richtlinie tritt am <u>01.12.2015</u> in Kraft.</p>